



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Februar 2014
(OR. en)**

5445/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0021 (NLE)**

JUSTCIV 7

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 46 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 46 final.

Anl.: COM(2014) 46 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2014
COM(2014) 46 final

2014/0021 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — des Haager
Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Ziel des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, dass die EU das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 genehmigt. Das Übereinkommen wurde von der Union am 1. April 2009 auf der Grundlage des Beschlusses 2009/397/EG des Rates¹ unterzeichnet.

Im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms hat die Kommission ihre Absicht angekündigt, die Genehmigung des Übereinkommens im Jahr 2012 vorzuschlagen.

Durch die Genehmigung des Übereinkommens durch die EU würde die Rechtsunsicherheit für EU-Unternehmen, die außerhalb der EU Handel treiben, verringert, da sie sicher sein könnten, dass die in ihre Verträge aufgenommenen Gerichtsstandsvereinbarungen eingehalten und die Entscheidungen durch die in derartigen Vereinbarungen bezeichneten Gerichte in den Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt würden.

Insgesamt würde die Genehmigung des Übereinkommens durch die EU zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die den EU-Vorschriften über die Zuständigkeitsvereinbarung zugrunde liegen, da dadurch innerhalb der EU harmonisierte Vorschriften im Verhältnis zu den Drittstaaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, gelten würden.

1.2. Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005

Das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen wurde am 30. Juni 2005 im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geschlossen. Es soll durch Einführung einer fakultativen, weltweit nutzbaren gerichtlichen Alternative zum bestehenden Schiedsgerichtsverfahren die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Unternehmen, die vertragliche Beziehungen unterhalten und in grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind, erhöhen.

Insbesondere soll das Übereinkommen den internationalen Handel und internationale Investitionen fördern durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gerichten infolge der Vereinheitlichung der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit aufgrund ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen sowie über die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen der vereinbarten Gerichte in den Vertragsstaaten.

Mit dem Übereinkommen soll für ein ausgewogenes Verhältnis gesorgt werden zwischen i) der Notwendigkeit, den Parteien die Gewissheit zu geben, dass ihre Sache ausschließlich vor den von ihnen bezeichneten Gerichten verhandelt und deren anschließende gerichtliche Entscheidung im Ausland anerkannt und vollstreckt wird und ii) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass zwingende Rechtsnormen von Staaten beispielsweise zum Schutz schwächerer Parteien oder bei grober Unbilligkeit zum Tragen kommen und unter ganz bestimmten Umständen die ausschließliche Gerichtsbarkeit eines Staates gewahrt bleibt.

¹ ABl. L 133 vom 29.5.2009, S. 1.

1.3. Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und der Brüssel-I-Verordnung

Auf EU-Ebene ist die auf Gerichtsstandsvereinbarungen gestützte internationale Zuständigkeit der Gerichte der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel-I-Verordnung“)² geregelt, die ab dem 10. Januar 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)³ ersetzt wird. Die Brüssel-I-Verordnung regelt jedoch nicht die Vollstreckung von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Union zugunsten von Drittstaatsgerichten.⁴ Dies würde erreicht, wenn das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Union genehmigt wird.

Die jüngsten Änderungen der Brüssel-I-Verordnung („Brüssel-I-Verordnung (Neufassung)“) haben die Parteiautonomie gestärkt. Danach dürfen Gerichtsstandsvereinbarungen nicht dadurch umgangen werden, dass Parteien in Verletzung dieser Vereinbarungen andere Gerichte anrufen. Gleichzeitig gewährleisten diese Änderungen, dass nach Genehmigung des Übereinkommens durch die Union Gerichtsstandsvereinbarungen bei EU-Sachverhalten sowie solche mit Drittstaatsbezug im Rahmen des Übereinkommens einheitlich behandelt werden. Somit wird mit der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) für die EU die Grundlage für die Genehmigung des Übereinkommens geschaffen.

Das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens und den bisherigen und künftigen EU-Vorschriften ergibt sich aus Artikel 26 Absatz 6 des Übereinkommens:

„Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, unberührt, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind,

a) sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat, der nicht Mitgliedstaat der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist;

b) sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration geht.“

Das Übereinkommen berührt somit die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung, wenn mindestens eine Partei ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat. Das Übereinkommen geht den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung vor, es sei denn, dass beide Parteien in der EU ansässig sind oder aus Drittstaaten kommen, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind. In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wird allerdings die Verordnung Vorrang haben, wenn sowohl das urteilende Gericht als auch das Gericht, vor dem die Anerkennung und Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Sitz in der Union haben.

² ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

³ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

⁴ Die Vollstreckung von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Union zugunsten von Gerichten der Schweiz, Islands und Norwegens unterliegt dem Lugano-Übereinkommen von 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Der Anwendungsbereich der Brüssel-I-Verordnung wird somit durch das Übereinkommen eingeschränkt, sobald es durch die EU genehmigt worden ist. Diese Einschränkung ist jedoch angesichts der verstärkten Achtung der Parteiautonomie auf internationaler Ebene und der größeren Rechtssicherheit für EU-Unternehmen, die Handel mit Drittstaatsparteien treiben, akzeptabel.

1.4. Vorteile für europäische Unternehmen

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist ein wesentliches Element bei der Aushandlung internationaler Verträge, da sie für den Fall eines Rechtsstreits vorhersehbare rechtliche Rahmenbedingungen gewährleistet. Sie ist daher ein wichtiger Bestandteil der Risikobewertung für Unternehmen, die am internationalen Handel teilnehmen. Die im Zuge der Vorbereitung des Kommissionsvorschlags zur Unterzeichnung des Übereinkommens und zur Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) erhobenen Daten⁵ belegen, wie wichtig Gerichtsstandsvereinbarungen für EU-Unternehmen in ihren B2B-Beziehungen sind.

Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen innerhalb der EU wird durch die Brüssel-I-Verordnung gewährleistet. Die Parteiautonomie muss nicht nur innerhalb der EU, sondern auch jenseits der EU-Grenzen sichergestellt sein. Durch das Übereinkommen erhalten Unternehmen in der EU die erforderliche Rechtssicherheit, dass ihre Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten eines Gerichts außerhalb der EU in der EU geachtet und Vereinbarungen zugunsten eines Gerichts in der EU in Drittstaaten eingehalten werden. Zudem wird sichergestellt, dass EU-Unternehmen sich darauf verlassen können, dass ein Urteil des vereinbarten Gerichts in der EU in Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, anerkannt und vollstreckt werden kann, und umgekehrt.

Der Folgenabschätzung der Kommission zum Abschluss des Übereinkommens durch die EU (SEC(2008) 2389 final) zufolge könnte die Genehmigung des Übereinkommens die Bereitschaft seitens der Unternehmen erhöhen, aufgrund der höheren Rechtssicherheit Gerichtsstandsvereinbarungen in internationale Verträge zu integrieren. Insgesamt könnte sich die Genehmigung belebend auf den internationalen Handel auswirken.

Je mehr Länder – insbesondere die wichtigsten Handelspartner der Union – das Übereinkommen ratifizieren, desto größer sind die daraus resultierenden Vorteile für EU-Unternehmen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Vor Unterbreitung des Vorschlags für den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens hat die Kommission im Jahr 2008 eine Folgenabschätzung zum Abschluss des Übereinkommens durch die EU⁶ durchgeführt. Demnach würde der Abschluss des Übereinkommens die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für europäische Unternehmen in den Handelsbeziehungen mit Drittstaaten erhöhen.

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Europäische Gemeinschaft, SEC(2008) 2389 vom 5.9.2008, und Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission für die Brüssel-I-Verordnung (Neufassung), SEC(2010) 1547 final vom 14.12.2010.

⁶ Siehe Fußnote 5.

Laut Folgenabschätzung könnte die EU bei der Genehmigung des Übereinkommens erwägen, Erklärungen gemäß Artikel 21 des Übereinkommens abzugeben, denen zufolge das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (sofern die Gültigkeit dieser Rechte an die Mitgliedstaaten gebunden ist) sowie Versicherungsverträge (sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der EU hat und das Risiko oder das versicherte Ereignis, Objekt oder Eigentum einen ausschließlichen Bezug zur EU aufweist) vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen werden. Angesichts der Auswirkungen auf die Unternehmen und der Tatsache, dass die Interessenträger in der Vergangenheit geteilter Meinung waren, hat die Kommission weiter geprüft, ob es notwendig ist, solche Erklärungen abzugeben. Insbesondere gingen ihrer Entscheidung, die Genehmigung des Übereinkommens unter Einschluss einer Erklärung über den Anwendungsbereich des Übereinkommens vorzuschlagen, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe des Rates für Zivilrecht (allgemeine Fragen) am 28. Mai 2013 voran (weitere Informationen siehe unter 3.2 unten).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1. Zuständigkeit der Union im Hinblick auf das Übereinkommen

Das Übereinkommen ermöglicht es einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, je nach Umfang der Kompetenzen in Bezug auf den unter das Übereinkommen fallenden Bereich das Übereinkommen gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten oder alleine abzuschließen, so dass die Mitgliedstaaten durch das Übereinkommen gebunden sind (Artikel 29 und 30). Die betreffende Erklärung kann bei der Unterzeichnung, der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen abgegeben werden.

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklärte die EU im Einklang mit Artikel 30 des Übereinkommens, dass sie für alle in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist und dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sein werden, jedoch aufgrund des Abschlusses durch die EU durch das Übereinkommen gebunden sind. Daher muss die EU bei der Genehmigung des Übereinkommens keine weitere Erklärung nach Artikel 30 abgeben.

3.2. Erklärungen im Rahmen des Übereinkommens mit Auswirkungen auf seinen materiellen Anwendungsbereich

Um Flexibilität und möglichst große Attraktivität zu wahren, räumt das Übereinkommen den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, seinen materiellen Anwendungsbereich durch entsprechende Erklärungen auszuweiten oder zu beschränken (Artikel 19 bis 22). Die Erklärungen können bei der Unterzeichnung oder Genehmigung oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens hat die Union keine Erklärungen nach Maßgabe dieser Artikel abgegeben. Wie oben erwähnt, hat die Kommission im Mai und Juni 2013 die Mitgliedstaaten weiter zur Notwendigkeit solcher Erklärungen konsultiert. Die Ergebnisse der Konsultationen werden nachstehend wiedergegeben.

3.2.1. Erklärungen nach den Artikeln 19, 20 und 22

Gemäß Artikel 19 kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung

gilt, wenn abgesehen vom Ort des vereinbarten Gerichts keine Verbindung zwischen diesem Staat und den Parteien oder dem Rechtsstreit besteht. Gemäß Artikel 20 kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufweisen. Aufgrund von Artikel 19 und 20 können somit bestimmte Situationen, die abgesehen vom Gerichtsstand keinen weiteren internationalen Bezug erkennen lassen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen werden.

Artikel 22 bietet einem Staat die Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen auszuweiten, sofern es um die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen geht. Wegen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit erstreckt sich die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf der Grundlage nicht ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen nur auf Entscheidungen, die von Gerichten anderer Vertragsparteien erlassen wurden, die ihrerseits Erklärungen nach Artikel 22 abgegeben haben.

Im Hinblick auf die Artikel 19 und 20 ist darauf hinzuweisen, dass das Unionsrecht Gerichtsstandsvereinbarungen in Situationen anerkennt, in denen die Wahl des Gerichtsstands die einzige Verbindung zum Staat des vereinbarten Gerichts ist. Gemäß EU-Recht ist außer der Wahl des Gerichtsstands keine weitere Verbindung zum gewählten Staat erforderlich. Daher scheint kein Grund vorzuliegen, derartige Situationen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen. Dies haben die von der Kommission durchgeführten Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über mögliche Erklärungen nach den Artikeln 19 und 20 bestätigt. Die Kommission sieht daher davon ab, die Abgabe von Erklärungen nach diesen Artikeln vorzuschlagen.

Im Hinblick auf Artikel 22 würden bei einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die auf der Grundlage nicht ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen wurden, dazu führen, dass die Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen keine Zuständigkeit hätten, wenn sie von einer der Parteien nach einer Entscheidung angerufen würden, die auf der Grundlage einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung bereits von dem Gericht einer anderen Vertragspartei, die eine Erklärung nach Artikel 22 abgegeben hat, erlassen wurde. Die Kommission sieht davon ab, im Zuge der Genehmigung des Übereinkommens eine Erklärung nach Artikel 22 vorzuschlagen. Da der Artikel auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht, könnte die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt erwogen werden, sobald das Interesse anderer Vertragsparteien des Übereinkommens an der Ausweitung des Anwendungsbereichs gemäß Artikel 22 offenkundig geworden ist. Aus den Reaktionen auf die Konsultation der Kommission geht hervor, dass die antwortenden Mitgliedstaaten grundsätzlich dem Vorschlag der Kommission folgen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Erklärung abzusehen.

3.2.2. Erklärungen nach Artikel 21

3.2.2.1. Die Erklärungen im Allgemeinen

Artikel 2 des Übereinkommens sieht bereits eine Reihe von Ausnahmen vom Anwendungsbereich vor. Darüber hinaus kann eine Vertragspartei nach Artikel 21 die Liste

der ausgeschlossenen Rechtsgebiete ausdehnen, indem sie eine Erklärung zum auszuschließenden Gebiet abgibt. Das Übereinkommen wäre folglich in dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat, nicht auf das betreffende Rechtsgebiet anzuwenden. Aufgrund der Gegenseitigkeit würden auch andere Staaten das Übereinkommen nicht auf das betreffende Rechtsgebiet anwenden, wenn das vereinbarte Gericht seinen Sitz in dem Staat hat, der die Erklärung abgegeben hat. Des Weiteren müssen folgende Bedingungen für die Erklärung erfüllt sein: Der erklärende Staat muss ein großes Interesse daran haben, das Übereinkommen nicht auf ein besonderes Rechtsgebiet anzuwenden, die Erklärung darf nicht weiter reichen als erforderlich und das ausgeschlossene Rechtsgebiet muss klar und eindeutig bezeichnet sein⁷.

Laut Folgenabschätzung der Kommission von 2008 ist zu prüfen, ob die Union eine Erklärung nach Artikel 21 des Übereinkommens abgeben sollte, um so Rechtsgebiete in Verbindung mit Versicherungsverträgen – bei denen der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der EU hat und bei denen das Risiko oder das versicherte Ereignis, Objekt oder Eigentum einen ausschließlichen Bezug zur EU aufweisen – sowie mit Urheber- und verwandten Schutzrechten, deren Gültigkeit an einen Mitgliedstaat gebunden ist, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen. Solche Erklärungen dienen dem Schutz der schwächeren Partei eines Versicherungsvertrags (vergleichbar mit dem Schutz im Rahmen der Brüssel-I-Verordnung) und eines Urheberrechtsvertrags. Sie sollen die schwächere Partei davor bewahren, ihre Rechte vor dem vereinbarten Gericht wahrnehmen zu müssen, das ihnen möglicherweise von der stärkeren Vertragspartei aufgezwungen wurde, und gewährleisten, dass bestimmte im EU-Recht festgelegte Normen betreffend das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Anwendung finden.

Wie bereits erwähnt, hat die Kommission weitere Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit von Erklärungen nach Artikel 21 durchgeführt. Dabei wurde dem Regelungsansatz für Gerichtsstandsvereinbarungen im Unionsrecht ebenso Rechnung getragen wie dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der dazu führen würde, dass infolge des Ausschlusses eines bestimmten Rechtsgebiets aus dem Anwendungsbereich Gerichtsstandsklauseln zugunsten von Unionsgerichten, die für Parteien aus der EU vorteilhaft sein könnten, in Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, nicht vollstreckt würden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation schlägt die Kommission vor, die Erklärung nach Artikel 21 auf die Gebiete zu beschränken, in denen das Unionsrecht die Parteiautonomie gleichermaßen einschränkt. Bei Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, trifft dies lediglich auf bestimmte Arten von Versicherungsverträgen zu, die zu Zwecken geschlossen wurden, die der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit der Vertragsparteien zugeordnet werden können. Ein derart begrenzter Ausschluss wird sicherstellen, dass die Wahl des Gerichtsstands innerhalb und außerhalb der Union einheitlich gehandhabt wird.

3.2.2.2. Die vorgeschlagene Erklärung zu Versicherungsverträgen

Die Brüssel-I-Verordnung (Abschnitt 3) enthält für Klagen in Versicherungssachen besondere Zuständigkeitsvorschriften zum Schutze der schwächeren Partei (Versicherungsnehmer,

⁷ Im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen wird dies näher ausgeführt: „Die Diplomatische Tagung beabsichtigte, dass diese Bestimmung nur auf abgegrenzte Rechtsgebiete der Art, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossen sind, Anwendung finden sollte. Die Erklärung kann kein anderes Kriterium als den sachlichen Gegenstand verwenden. Sie könnte beispielsweise ‚Seeverversicherungsverträge‘ ausschließen, nicht aber ‚Seeverversicherungsverträge, bei denen sich das vereinbarte Gericht in einem anderen Staat befindet‘“ (Randnr. 235). Somit ist das einzige zulässige Kriterium der sachliche Gegenstand.

Versicherter oder Begünstigter) und des wirtschaftlichen Interesses der breiten Öffentlichkeit an dem Ort, an dem die schwächere Partei ihren Wohnsitz hat. Demnach steht es der versicherten Partei als Klägerin offen, den Versicherer an verschiedenen Orten zu verklagen, einschließlich des Ortes, an dem die versicherte Partei ihren Wohnsitz hat. Demgegenüber kann der Versicherer als Kläger die versicherte Partei grundsätzlich nur dort verklagen, wo diese ihren Wohnsitz hat. Diese schützenden Zuständigkeitsvorschriften basieren auf der Annahme, dass die versicherte Partei stets die schwächere Partei ist, selbst wenn sie als Wirtschaftsteilnehmer in B2B-Beziehungen handelt. Diese Vermutung wird durch die Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) nicht geändert. Aus diesem Grund wurden die Möglichkeiten der Parteien, die die Gerichtsstandsvereinbarung schließen, beschränkt (Artikel 13 der Verordnung). Die Schutzzwecken dienenden Zuständigkeitsvorschriften in Abschnitt 3 finden bei Klagen gegen den Versicherer nur dann Anwendung, wenn dieser seinen Wohnsitz in der EU hat oder aufgrund einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung in der EU so behandelt wird, als ob er seinen Wohnsitz in der EU hätte. Diese Schutzstrategie wird durch die Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) nicht geändert.

Das Übereinkommen seinerseits gilt für Versicherungssachen, ohne dass die Parteiautonomie hinsichtlich des Abschlusses von Gerichtsstandsvereinbarungen beschränkt wird. Die einzige sachliche Beschränkung ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens, wonach von natürlichen Personen als Verbraucher geschlossene Versicherungsverträge ausgeschlossen sind. Dies läuft insofern teilweise der Regelung in der Brüssel-I-Verordnung zuwider, als dass das Übereinkommen beispielsweise für Versicherungsverträge, die von KMU geschlossen werden, gelten würde. Sobald das Übereinkommen durch die EU genehmigt worden ist, würden bestimmte Versicherungsverträge, die derzeit unter die Brüssel-I-Verordnung fallen, wie z. B. Verträge zwischen EU-Versicherungsnehmern und der EU-Niederlassung eines Versicherers mit Wohnsitz außerhalb der EU (Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung), in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (Artikel 26 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens). Würden bei Abschluss des Übereinkommens Versicherungsverträge nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, liefe dies somit der in der Brüssel-I-Verordnung verankerten Schutzstrategie zuwider, die es der versicherten Partei ermöglicht, einen EU-Versicherer (oder die EU-Niederlassung eines in einem Drittstaat ansässigen Versicherers) unabhängig von etwaigen anderen im Rahmen einer Gerichtsstandsvereinbarung verfügbaren Gerichtsständen an ihrem eigenen Wohnsitz zu verklagen. Die Kehrseite des vollständigen Ausschlusses von Versicherungsverträgen aus Sicht der europäischen Versicherungswirtschaft ist, dass die mit außereuropäischen Versicherungsnehmern ausgehandelten Gerichtsstandsklauseln in Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, nicht anerkannt und vollstreckt würden. Aus Sicht der europäischen Versicherungsnehmer würden diese den Vorteil verlieren, die Entscheidungen von EU-Gerichten (die von den Parteien vereinbart wurden) im Rahmen des Übereinkommens außerhalb der Union anerkennen und vollstrecken zu lassen. Allerdings wiegen die Vorteile, außerhalb der EU in den Genuss derselben Regelung zum Schutze schwächerer Parteien mit Wohnsitz in der EU zu kommen, wie sie innerhalb der EU Anwendung findet, diese Nachteile auf.

Die Mitgliedstaaten, die auf die Konsultation der Kommission zu dieser Angelegenheit antworteten, vertraten unterschiedliche Auffassungen, wobei der Ausschluss von Versicherungsverträgen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens fast zu gleichen Teilen befürwortet bzw. abgelehnt wurde. Die Kommission schlägt daher vor, im Anschluss an die Folgenabschätzung zwecks Gewährleistung der Kohärenz mit den EU-internen Schutzvorschriften bestimmte Arten von Versicherungssachen ohne weitere Bedingungen

vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen. Gemäß Artikel 21 des Übereinkommens sind in Erklärungen ausschließlich die betreffenden Rechtsgebiete zu bezeichnen. Folglich dürfen Erklärungen nach Artikel 21 nicht so formuliert sein, dass sie einseitig Parteien mit Wohnsitz in der EU begünstigen.

Die Artikel 13 und 14 der Brüssel-I-Verordnung beschränken die Parteiautonomie bei Versicherungsverträgen nicht in allen Fällen. Es gibt eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen die Parteien den Gerichtsstand für ihre Rechtsstreitigkeiten benennen können. Die vorgeschlagene Erklärung ist so formuliert, dass sie so weit wie möglich diejenigen Gerichtsstandsvereinbarungen zulässt, die im Unionsrecht und auf internationaler Ebene gleichermaßen durch das Gerichtsstandsübereinkommen anerkannt sind. Da jedoch zum einen die Ausnahmen nach Unionsrecht ausschließlich auf den Schutz der Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der EU abzielen und zum anderen die Erklärung nach Maßgabe des Übereinkommens ausschließlich das betreffende Rechtsgebiet bezeichnen soll, scheint es nicht möglich zu sein, vollständige Kohärenz zwischen dem Übereinkommen und dem Unionsrecht sicherzustellen. Insbesondere kann nach Artikel 13 Absatz 4 der Brüssel-I-Verordnung eine Gerichtsstandsvereinbarung, die mit einem Versicherungsnehmer geschlossen wurde, der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, anerkannt und vollstreckt werden, es sei denn, die Vereinbarung betrifft eine Versicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Mitgliedstaat. Da gemäß dem Übereinkommen nicht zwischen Versicherungsnehmern mit Wohnsitz in und außerhalb der Union unterschieden werden darf, schlägt die Kommission vor, die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 4 nicht in der Erklärung zu berücksichtigen. Dies hätte zur Folge, dass von Versicherungsnehmern mit Wohnsitz außerhalb der Union geschlossene Versicherungsverträge nicht durch das Übereinkommen geregelt würden, sondern weiterhin dem Unionsrecht unterlägen. In der Folge hätten europäische Unternehmen, die Verträge mit Versicherungsnehmern mit Wohnsitz außerhalb der EU schließen, die Sicherheit, dass ihre Gerichtsstandsvereinbarung auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 4 von Unionsgerichten bestätigt wird. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der EU, die Verträge mit nicht in der EU ansässigen Versicherern schließen, könnten auf der Grundlage von Kapitel II Abschnitt 3 der Brüssel-I-Verordnung nach wie vor die EU-Gerichte anrufen.

Insgesamt soll die vorgeschlagene Erklärung sicherstellen, dass:

- die Ausnahmeregelung so eng wie nötig gehalten ist, um den anvisierten Schutz der Interessen der schwächeren Parteien von Versicherungsverträgen entsprechend den Schutzvorschriften der Brüssel-I-Verordnung zu gewährleisten. Die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten können (gestützt auf EU-Recht oder nationales Recht, falls zutreffend) selbst dann für Versicherungsstreitigkeiten zuständig sein, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte eines Drittstaates, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, geschlossen wurde;
- sie im Einklang mit dem Übereinkommen steht – die Erklärung stützt sich ausschließlich auf das betreffende Rechtsgebiet und ist neutral;
- Parallelität zu der Brüssel-I-Verordnung besteht, die in den Artikeln 13 und 14 die Situationen definiert, in denen Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungsverträgen zulässig sind;

- sowohl das ausgeschlossene Rechtsgebiet – Versicherungsverträge – als auch die Situationen, in denen die Ausnahmeregelung nicht gilt, klar und eindeutig definiert sind.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union strebt die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums auf Basis des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen an.
- (2) Das am 30. Juni 2005 im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geschlossene Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen („Übereinkommen“) trägt wirksam dazu bei, die Parteiautonomie bei internationalen Handelsgeschäften zu fördern und die Beilegung diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten berechenbarer zu machen. Insbesondere gewährleistet das Übereinkommen die notwendige Rechtssicherheit für die Parteien, dass ihre Gerichtsstandsvereinbarung eingehalten wird und dass eine Entscheidung des vereinbarten Gerichts in Situationen mit grenzüberschreitendem Bezug anerkannt und vollstreckt werden kann.
- (3) Nach Artikel 29 des Übereinkommens können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union das Übereinkommen unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Union unterzeichnete das Übereinkommen am 1. April 2009 in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Rates 2009/397/EG⁹ vorbehaltlich des späteren Abschlusses des Übereinkommens.
- (4) Das Übereinkommen berührt das abgeleitete Unionsrecht zur Gerichtsstandswahl sowie zur Anerkennung und Vollstreckung der daraus resultierenden gerichtlichen Entscheidungen, vor allem die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁰. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird ab dem 10. Januar 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁹ ABl. L 133 vom 29.5.2009, S. 1.

¹⁰ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹¹ ersetzt.

- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 hat der Ratifizierung des Übereinkommens den Boden geebnet, indem sie Kohärenz zwischen den EU-Vorschriften über die Wahl des Gerichtsstands in Zivil- und Handelssachen und den Bestimmungen des Übereinkommens gewährleistet. Das Übereinkommen sollte deshalb in der Union zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.
- (6) Bei Unterzeichnung des Übereinkommens erklärte die Union gemäß Artikel 30 des Übereinkommens, dass sie für alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist. Das Übereinkommen sollte daher aufgrund seiner Genehmigung durch die Union für die Mitgliedstaaten bindend sein.
- (7) Überdies sollte die Union bei Genehmigung des Übereinkommens eine Erklärung nach Artikel 21 abgeben, mit der – vorbehaltlich klar definierter Ausnahmen – Versicherungsverträge prinzipiell vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen werden. Die Erklärung zielt darauf ab, die Zuständigkeitsvorschriften zum Schutze der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten in Versicherungsverträgen gemäß Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zu bewahren. Der Ausschluss sollte auf das zum Schutz der Interessen der schwächeren Vertragsparteien von Versicherungsverträgen erforderliche Maß beschränkt sein.
- (8) Für das Vereinigte Königreich und Irland ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 bindend; sie beteiligen sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (9) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 („Übereinkommen“) wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die Urkunde nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens zu hinterlegen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

¹¹ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

Artikel 3

Bei der Hinterlegung der Urkunde nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens gibt die Union die Erklärung nach Artikel 21 in Bezug auf Versicherungsverträge ab.

Der Wortlaut der Erklärung ist diesem Beschluss als Anhang II beigefügt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*